

Sitzungsvorlage		KT/10/2023	
Kliniken des Landkreises Karlsruhe 1. Unternehmensplanung 2023 der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH (RKH) 2. Unternehmensplanung 2023 der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) 3. Kapitaldienst im Geschäftsjahr 2023 4. Übernahme von Bürgschaften für Darlehen der KLK 5. Anpassung des Betrauungsaktes 6. Anpassung der Sitzungsgelder für ehrenamtliche Mitglieder des Aufsichtsrates KLK			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
11	Kreistag	26.01.2023	öffentlich

3 Anlagen	1. Unternehmensplanbroschüre RKH 2023 2. Unternehmensplanbroschüre KLK, KSG KA und MVZ 2023 3. Betrauungsakt 2023
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt

- den Landrat zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH (RKH) der Unternehmensplanung 2023 zuzustimmen.
- den Landrat zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) der Unternehmensplanung 2023 der KLK zuzustimmen.
- der einmaligen Aussetzung des Kapitaldiensts des Landkreises Karlsruhe zur Finanzierung der Investitionstätigkeit der KLK für das Geschäftsjahr 2023 zuzustimmen.
- die Übernahme der erforderlichen Ausfallbürgschaften für die geplanten Darlehensaufnahmen, inkl. Umwidmungen im Rahmen der Projektvolumina, sowie der Kassenkredite der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, zuzüglich der auflaufenden Zinsen, Kosten und Nebenleistungen durch den Landkreis Karlsruhe.

5. den Landrat zu ermächtigen, den zur Umsetzung der Zuwendungen notwendigen Be-
trauungsakt der KKK bekanntzugeben.
 6. den Landrat zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der RKK Kliniken des
Landkreises Karlsruhe gGmbH (KKK) der Anpassung der Vergütung für den Aufsichts-
rat der KKK zuzustimmen.
-

I. Sachverhalt

1. Unternehmensplan 2023 der Regionalen Kliniken Holding RKK GmbH

Für das Geschäftsjahr 2023 wird mit einem Jahresüberschuss von 50,1 T€ gerechnet
(Plan 2022: 49,3 T€).

Weitere Informationen sind der beiliegenden Unternehmensplanbroschüre RKK (An-
lage 1) zu entnehmen.

Der Aufsichtsrat der Regionalen Kliniken Holding RKK GmbH hat in seiner Sitzung am
19.12.2022 die Angelegenheit vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung emp-
fohlen.

2. Unternehmensplan 2023 der RKK Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KKK)

Die Rahmenbedingungen zum Geschäftsjahr 2023 der KKK finden sich in dem als An-
lage 2 beigefügten Unternehmensplan der KKK.

Für die KKK-Klinik-Standorte werden in der Unternehmensplanung wie für alle RKK-Kli-
nikstandorte folgende Eckdaten unterstellt:

- Absenkung absoluter Fallzahlen in Vergleich zu 2019
- Pflegebudget nach den gleichen Kriterien wie 2020
- Keine erneute Pandemiesituation
- Steigerung der Umsätze für stationäre Leistungen um 4,2 % p. a., der ambulanten,
Wahlleistungen und steuerpflichtigen Umsätze um 1% - 1,5 % p. a.
- Personalkostensteigerungen lt. Tarifabschlüssen von +4 % für 2023
- Zinssatz für Darlehen für Investitionen ca. 3,5 % p. a.
- Darlehenslaufzeiten zw. 5 und 30 Jahren abhängig von Investitionsmaßnahme
- Förderquoten zwischen 30 % und 40 %
- Baukostenindex 5 % - 10 % p. a. (Vorjahr: 5%)

	Plan 2023	Plan 2022	Ergebnis 2021
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	148.549.800 €	139.335.100 €	140.019.152 €
<i>darin enthalten Umsatzerlöse</i>	136.281.000 €	127.268.400 €	125.545.169 €
Aufwendungen	150.306.000 €	140.706.000 €	136.893.464 €
<i>darin enthalten Personalaufwand</i>	89.729.000 €	83.881.300 €	75.876.053 €
Jahresergebnis	-1.756.200 €	-1.370.900 €	3.125.688 €
Finanzplanung/-rechnung			
Maßnahmen zur baulichen Weiterentwicklung	38.657 T€	33.418 T€	4.815 T€
Kredite	27.755 T€	25.205 T€	3.391 T€*

*saldiert, Summe aus Neuaufnahmen abzgl. Tilgung gemäß Bilanz.

Insgesamt verbleibt für 2023 folgende Ergebnisstruktur:

Entwicklung der Planergebnisse	2023
Ergebnis aus dem laufenden Betrieb	-212.200 €
Finanzergebnis	-302.400 €
Investitionsergebnis	-708.400 €
Neutrales Ergebnis	-533.200 €
Ergebnis gesamt	-1.756.200 €

Die immer noch laufende Abwicklung der gebildeten Rückstellung aus vereinnahmten Umsatzsteuerrückzahlungen („Zytostatika“) bietet noch Chancen. Die Chancen aus Grundstücksverkäufen, insbesondere dem Grundstücksverkauf des „Rechbergparks“ in Bretten sind ebenfalls noch nicht konkret veranschlagt, da die notwendigen Verträge noch nicht notariell abgeschlossen sind.

Detaillierte Informationen zur Wirtschaftsplanung 2023 können der Unternehmensplanbroschüre RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) Anlage 2 entnommen werden.

Der Wirtschaftsplan wurde am 01.12.2022 vom Aufsichtsrat KLK vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Im Nachgang erfolgten nur noch redaktionelle Änderungen im Darlehenspiegel.

Nachrichtlich: Unternehmensplanung 2023 der RKH Klinikenservice und Gastronomie im Landkreis Karlsruhe GmbH (KSG KA) und der RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (MVZ)

Die KSG KA rechnet im Planjahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 60,1 T€ (Plan 2022: +33,1 T€). Informationen zur Unternehmensplanung 2023 finden sich in dem als **Anlage 2** angefügten Unternehmensplan der KSG KA.

Das MVZ hat für das Planjahr 2023 einen Jahresfehlbetrag von -82,6 T€ veranschlagt (Plan 2022: Jahresfehlbetrag von 44,6 T€). Dieser resultiert aus der schwierigen Anfangsphase des erst 2021 gegründeten MVZ während der Corona-Pandemie. Weitere Informationen zum Geschäftsjahr 2023 des MVZ finden sich in dem als **Anlage 2** beigefügten Unternehmensplan des MVZ.

Die Genehmigung der Unternehmensplanung erfolgt jeweils durch die Gesellschafterversammlungen der KSG KA bzw. des MVZs und ist im Rahmen der Unternehmensplanung der KLG gGmbH nachrichtlich beigelegt.

3. Kapitaldienst für das Geschäftsjahr 2023

Für den Finanzplanungszeitraum ist die Zins- und Tilgungserstattung wie folgt hochgerechnet:

Für Darlehen wird ein Zinssatz 3,5 % unterstellt. Die projektbezogenen Darlehenslaufzeiten werden mit dem Landkreis Karlsruhe abgestimmt. Bei Darlehen mit auslaufender Zinsbindung soll ermöglicht werden, diese nicht zu prolongieren, sondern Restkapitalstände bis 500 T€ abzulösen. Dafür soll die bisher gebildete Reserve aus den nicht benötigten Investitionsmitteln bis zu einem Gesamtvolumen von 1,5 Mio. € verwendet werden dürfen. Innerhalb dieser Obergrenze sollen auch Kleinbeträge entnommen werden dürfen, wenn z. B. nach Schlussabrechnung einer Maßnahme eine Finanzierungslücke zur getätigten Darlehensfinanzierung besteht.

Für die Maßnahme D/E-Bau im Fürst-Stirum-Hospital wurde eine Förderung in Höhe von 50 % bezogen auf die Gesamtkosten unterstellt, da hier vorrangig Flächen für die stationäre Versorgung entstehen.

Für alle anderen dem Grunde nach förderfähigen Investitionen wurde eine Förderquote von 30 % bis 40 % unterstellt.

In wie weit vergleichbar hohe Förderquoten in den künftigen Jahren erreicht werden können, hängt von der bundes- und landespolitischen Verfahrensweise ab, es ist unter anderem noch unklar, inwiefern die hohen Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen in den Förderungen berücksichtigt werden.

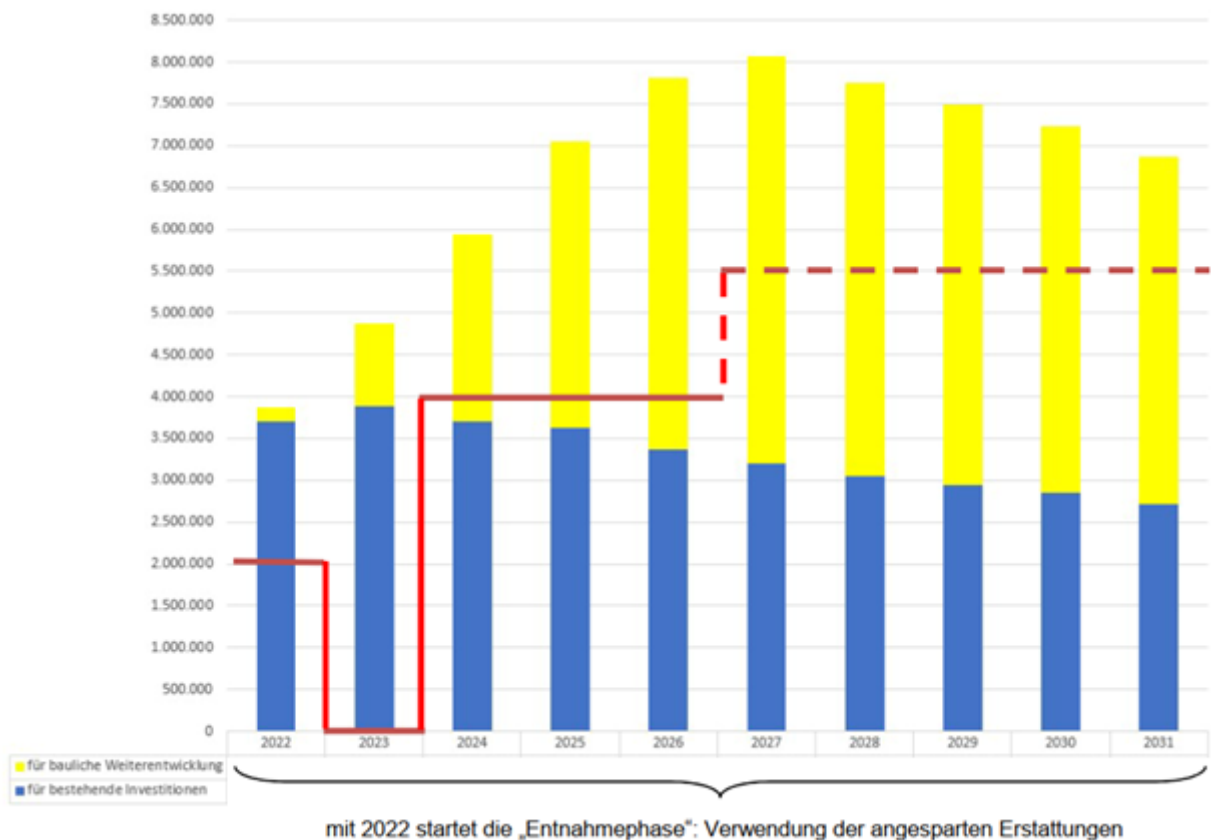
Auf dieser Basis ergibt sich folgender aktualisierter Verlauf des Kapitaldienstes als Bestandteil der Unternehmensplanung 2023.

	2022	2023	2024	2025	2026
Zins	607.400 €	995.900 €	1.476.800 €	1.918.900 €	2.304.700 €
Tilgung	3.611.100 €	3.881.500 €	4.462.600 €	5.125.000 €	5.510.000 €
Kapital- dienst	4.218.800 €	4.877.400 €	5.937.400 €	7.043.900 €	7.814.700 €

Der Landkreis Karlsruhe hat folgenden Kapitaldienst für Zins und Tilgung übernommen bzw. plant zu übernehmen:

Zeitraum	Erstattung
2009 – 2012	2,90 Mio. € p.a.
2013	4,25 Mio. €
2014 – 2016	6,00 Mio. € p.a.
2017	5,25 Mio. €
2018	5,00 Mio. €
2019	4,50 Mio. €
2020	4,50 Mio. €
2021	4,00 Mio. €
2022	2,00 Mio. €
2023	0 €
Gesamt:	59,10 Mio. €

Zum 31.12.2021 belief sich der Ansparbetrag auf 18.421.186,54 €. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verlaufs des Kapitaldienstes 2022 ergibt sich eine erste Entnahme von rd. 2.218.800 €, wodurch der Ansparbetrag zum 31.12.2022 voraussichtlich 16.202.386,54 € betragen wird.



Mit der Entnahme von geplant 4.877.400 € (bei Aussetzung des Kapitalsdiensts an die Kliniken) im Geschäftsjahr 2023 wird zum 31.12.2023 voraussichtlich ein Ansparbetrag von 11.324.986,54 € verbleiben.

Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital entwickelt sich bis 2023 voraussichtlich wie folgt:

	Kapitalrücklage	Stammkapital	Eigenkapital
Stand zum 01.01.2022	17.650.768 €	4.000.000 €	21.650.768 €
Ausgleichsposten nach HGB	-5.920.516 €	0 €	-5.920.516 €
mögliches Volumen aus der Auflösung von Rückstellungen	noch offen	0 €	0 €
mögliches Entnahmevervolumen für 2022	-1.370.900 €	0 €	-1.370.900 €
Zwischenstand zum 31.12.2022	10.359.352 €	4.000.000 €	14.359.352 €
mögliches Volumen aus der Auflösung von Rückstellungen	noch offen	0 €	0 €
Realisierung von Buchgewinnen aus Grundstückverkäufen	noch offen	0 €	0 €
mögliches Entnahmevervolumen für 2023	-1.756.200 €	0 €	-1.756.200 €
Stand zum 31.12.2023	8.603.152 €	4.000.000 €	12.603.152 €

4. Übernahme von Bürgschaften für Darlehen der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)

Mit der Gründung der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH hat sich der Landkreis Karlsruhe dafür entschieden (KT 13.11.2008) für Bankdarlehen und kurzfristige Betriebsmittelkredite (Kontokorrentkreditlinie) der KLK Bürgschaften (Ausfallbürgschaften) zu übernehmen.

Die Übernahme erforderlicher Ausfallbürgschaften (Höchstbetragsbürgschaften zzgl. Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenleistungen) für die KLK wird immer zusammen mit dem Unternehmensplan der KLK behandelt. Sie bedarf zur Wirksamkeit nach § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und wird in Abhängigkeit vom anfallenden Darlehensbedarf erteilt.

Nach dem Unternehmensplan 2023 setzt sie sich wie folgt zusammen:

Maximales Bürgschaftsvolumen	rd. 95,77 Mio. €
* für bestehende Darlehen inklusive Umschuldungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung zum 01.01.2023	rd. 55,12 Mio. €
* für bestehende Darlehen der Kliniken zum 01.01.2023	rd. 2,26 Mio. €
* für Kassenkredite	15,00 Mio. €
- laufende Kontokorrentkonto	10,00 Mio. €
- Kontokorrentkreditlinie	5,00 Mio. €
* für Neuaufnahmen gemäß Unternehmensplan insgesamt	rd. 13,63 Mio. €
* für Neuaufnahmen gemäß Unternehmensplan gegen Avalprovision mit Ausnahme des kurzfristigen Anlagevermögens (80 % des vorgesehenen Darlehensbetrages)	rd. 9,76 Mio. €

Zum 01.01.2023 bestehen nach dem Unternehmensplan somit Bürgschaften des Landkreises Karlsruhe in Höhe von rd. 55,12 Mio. € im Rahmen der Investitionsfinanzierung und rd. 2,26 Mio. € für Darlehen der Kliniken. Zusätzlich wurde bereits für zwei Kontokorrentkredite in Höhe von insgesamt 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. €) gebürgt. Für das Jahr 2023 sind weitere Ausfallbürgschaften in Höhe von rd. 13,63 Mio. € und rd. 9,76 Mio. € gegen Avalprovision geplant und zu beschließen.

5. Anpassung des Betrauungsaktes

Um die unter der Antragsziffer 4 genannten Erstattungsbeträge und die Bürgschaften auch EU-konform im Sinne des so genannten Almunia-Paketes (ehemals Monti-Kroes-Paketes) abwickeln zu können, ist wie im Vorjahr der Betrauungsakt an diese Beschlussfassung anzupassen.

Hierzu werden die genannten Beträge (Erstattungsbetrag insgesamt, Bürgschaftsvolumen für bestehende und neue Darlehensaufnahmen und Bürgschaftsvolumen für Betriebsmittelkredite) per Zuwendungsbescheid (**Anlage 3**) der KLK beschieden.

6. Anpassung der Sitzungsgelder für ehrenamtliche Mitglieder des Aufsichtsrates KKK

Seit Anfang des Jahres 2022 hat sich die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Sitzungsentgelten für Aufsichtsräte und Aufsichtsratsvergütungen grundlegend geändert. Anders als bisher fällt auf diese nur Umsatzsteuer an, wenn das Aufsichtsratsmitglied ein Vergütungsrisiko trägt, d. h. die Vergütung nicht fest ist, sondern etwa als ein Sitzungsentgelt ausbezahlt wird.

Um die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsratsmitglieder zu entlasten, soll nun die Vergütung für den Aufsichtsrat der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH RKH-weit einheitlich auf eine Festvergütung umgestellt werden.

Die Höhe der Festvergütung bemisst sich aus dem durchschnittlichen Sitzungsentgelt der letzten 5 Jahre zuzüglich der Abgeltung von möglichen Nebenkosten wie etwa Fahrtkosten und beträgt jährlich 550 €, wobei die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gegebenenfalls monatsweise berücksichtigt wird. Für Stellvertreter der regulären Aufsichtsratsmitglieder soll aufgrund des deutlichen geringeren Einsatzes eine Jahrespauschale von 150 € gezahlt werden.

Für die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats KKK nötig, die bisher regelte, dass sich die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder KKK an der des Kreistags orientiert. Für die Anpassung der Geschäftsordnung bedarf es keines Weisungsbeschlusses des Kreistags an die Gesellschafterversammlung KKK.

Die künftige Regelung folgt dem Vorschlag für den Ältestenrat vom 19.10.2022 für eine zukünftige Pauschalvergütung für die Aufsichtsräte der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist. Der Aufsichtsrat KKK hat die Angelegenheit am 01.12.2022 beraten und die Anpassung der bisherigen Geschäftsordnung, um in Zukunft eine pauschale Vergütung möglich zu machen, der Gesellschafterversammlung einstimmig zum Beschluss empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 12.01.2013 beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Zu. 1., 2., 5. und 6.

keine

Zu 3.

Keine. Für das Haushaltsjahr 2023 ist eine einmalige Aussetzung des Kapitaldiensts für die Kliniken eingeplant (Vj. 2 Mio. €).

Zu 4.

Der Landkreis Karlsruhe erhält die Avalprovision von der KKK jährlich erstattet. Sie wird pro gewährter Ausfallbürgschaft gegen Avalprovision ermittelt und ist auch von den Darlehenskonditionen abhängig.

III. Zuständigkeit

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der KKK (GV KKK) und § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der RKH (GV RKH) ist die Geschäftsführung jeweils analog verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung zur Genehmigung vorzulegen. Sobald der Aufsichtsrat die Unternehmensplanung genehmigt hat, wird sie nach § 11 Abs. 2a) GV KKK und § 12 Abs. 4 Nr. 1 GV RKH der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach § 11 Abs. 2h GV KKK ist die Gesellschafterversammlung für die Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrats zuständig.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 15 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der RKH sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der KKK.